

Erster Bürgermeister Strohmaier eröffnet die Sitzung. Er stellt die ordnungsgemäße Ladung der Gemeinderatsmitglieder sowie die Beschlussfähigkeit des Gemeinderates fest und erkundigt sich nach Einwänden gegen die Tagesordnung.

Er schlägt vor, den Tagesordnungspunkt 5 aufgrund der Witterungsverhältnisse und der Anreise von Herrn [REDACTED] vor Tagesordnungspunkt 1 zu ziehen. Es bestehen keine Einwände.

## **5. Förderung des Breitbandausbaus; Vorstellung eines flächendeckenden Glasfaser-Ausbaukonzepts im Rahmen eines Betreibermodells**

Im Kreisgebiet steht ein Zusammenschluss mehrerer Gemeinden im Raum (ggf. durch Gründung eines Zweckverbandes), um flächendeckend ein eigenes Glasfasernetz zu errichten und an einen Betreiber zu verpachten.

Ca. 15 Gemeinden im Landkreis Lindau (Bodensee) haben Interesse an diesem Verfahren bekundet.

Am 13.01.2022 fand in Weißensberg eine gemeinsame Sitzung der Gemeinderäte von Sigmarszell und Weißensberg statt, in deren Rahmen Herr [REDACTED] (Ingenieurbüro [REDACTED]) die möglichen Szenarien erläutert hat.

Den folgenden Text hat er mir übersandt:

„Aufgrund des stetig steigenden Bedarfs an Bandbreite ist für die zukünftige Wettbewerbsfähigkeit der Gemeinde ein flächendeckender Glasfaserausbau anzustreben.

Die Mehrzahl der Adressen im Kernbereich des Gemeindegebiets sind jedoch nicht direkt mit Glasfaser angebunden.

Die Glasfaser-Leitung führt dort bis zum nächsten Verteiler, für die "letzte Meile" bis ins Gebäude wird weiterhin die vorhandene Kupferleitung verwendet ("FTTC"-Technik).

Aufgrund der dadurch deutlich geringeren erreichbaren Bandbreiten wird daher ein in den kommenden Jahren zunehmender Handlungsdruck entstehen, der nur durch die Bereitstellung von Glasfaser-Anschlüssen beseitigt werden kann.

Zur Deckung der hohen Kosten für die Errichtung eines Glasfaser-Netzes steht das von der Bundesregierung beschlossene Förderprogramm nach der Gigabit-Richtlinie („Graue-Flecken-Programm“) zur Verfügung.

Vom Ingenieurbüro Ledermann wird der Unterschied zwischen dem Deckungslücken-Modell und dem Betreiber-Modell erläutert. Die bisherigen Ausbaurverfahren wurden im Deckungslücken-Modell durchgeführt, das errichtete Netz geht dabei in das Eigentum des Telekommunikationsunternehmens über. Im Betreiber-Modell, bei dem die Gemeinde das passive Netz selbst errichtet, bleibt das Netz Eigentum der Gemeinde und wird von der Gemeinde an einen, in einem eigenen Auswahlverfahren bestimmten Betreiber verpachtet.

Von den anfallenden Kosten für die Errichtung des Netzes werden 90% durch die das Breitbandförderprogramm übernommen (50% durch den Bund, 40% durch die Kofinanzierung des Landes Bayern).

In den ersten 7 Jahren des Netzbetriebs sind die Einnahmen aus der Verpachtung des Netzes an der Fördergeber abzuführen. Danach erhält die Gemeinde die Pachteinnahmen, wodurch der Eigenanteil der Gemeinde amortisiert werden kann.

Für den Abschluss eines rentablen Pachtvertrags mit einem Betreiber gilt es, eine sinnvolle Größe des Glasfaser-Netzes zu erreichen. Hierfür wird eine interkommunale Zusammenarbeit mit den benachbarten Gemeinden mit vergleichbarem Erschließungsgrad empfohlen.

Weiter empfohlen wird die Gründung einer kommunalen Gesellschaft, deren Rechtsform noch mithilfe rechtlicher Beratung zum Gesellschaftsvertrag zu bestimmen ist. Beispielsweise möglich ist die Gründung eines Zweckverbands, einer Anstalt öffentlichen Rechts (AöR) oder eines kommunalen Unternehmens. An diese kommunale Gesellschaft können dann sämtliche Aufgaben zum Breitbandausbau übertragen werden, um die Verwaltung der Gemeinden zu entlasten.

Ein in jedem Fall sinnvoller Schritt ist der Einstieg in das Bundesförderprogramm und die Durchführung einer Markterkundung.

Hierdurch entstehen für die Gemeinde noch keine weiteren Verpflichtungen, weder für die Fortführung des Verfahrens, noch bezüglich einer Entscheidung zwischen Betreiber- oder Deckungslückenmodell oder zur interkommunalen Zusammenarbeit.

Detaillierte Planungen sind erst nach Abschluss der Markterkundung möglich.

Zusätzlich über das Bundesförderprogramm gefördert werden Kosten für Beratungsleistungen. Hierfür steht jeder Kommune ein Beratungsgutschein in Höhe von 50.000€ zu.

Dadurch abgedeckt sind Planungskosten sowie auch Kosten für die rechtliche Beratung zur Gesellschaftsgründung. „

Wir haben vereinbart, dass eine gesonderte Vorstellung im Gemeinderat Hergensweiler erfolgt. Hierzu wird die Tagesordnung gem. § 20 Abs. 1 Satz 1 GeschO ergänzt.

Sollte eine Beschlussfassung über das gemeindliche Interesse an diesem Verfahren erforderlich sein, so kann sie entweder in dieser Sitzung oder in einer der nächsten Sitzungen erfolgen.

Herr [REDACTED] stellt via Präsentation (Anlage 1) die einzelnen Fördermodelle vor. Die Gemeinde Hergensweiler hat das Bayerische Förderprogramm „weiße Flecken“ bereits umgesetzt. Das entsprechende Bundesprogramm „weiße Flecken“ kam in Bayern aufgrund schlechterer Konditionen nicht zum Tragen.

Mit dem bereits durchgeführten Förderprogramm wurden Anschlüsse gefördert, die bislang eine Leistung von unter 30 Mbit/s aufwiesen.

Über das seit 26.04.2021 laufende bayerische Gigabitförderverfahren können Anschlüsse unter 100 Mbit/s gefördert werden., nach dem Bundesförderprogramm Anschlüsse, die gegenwärtig eine Leistung von unter 200 Mbit/s aufweisen.

Im Gegensatz zum bisherigen Deckungslückenmodell besteht bei dem neuen Bundesförderprogramm die Möglichkeit, das Betreibermodell zu wählen, d. h. ein Breitbandnetz zu errichten und dieses an einen Netzbetreiber zu verpachten.

Herr [REDACTED] stellt das Betreibermodell vor. Die Kosten für die Errichtung des Netzes werden 90% durch die Breitbandförderung übernommen. Über die Pachterlöse können die restlichen Kosten refinanziert werden, wobei die Einnahmen aus der Verpachtung in den ersten 7 Jahren an den Fördergeber abzuführen sind.

Um das Unternehmerrisiko zu verringern, muss bei diesem Modell zunächst eine Ausschreibung für den Netzbetrieb erfolgen. Erst wenn ein Pächter gefunden wurde, bekommt die Gemeinde die Freigabe, mit dem Ausbau des Netzes zu beginnen.

Um das Modell für einen Netzbetreiber interessant zu machen, sollten sich möglichst viele Gemeinden im Landkreis Lindau (Bodensee) zu einem Zweckverband zusammenschließen. Einige Gemeinden haben hierzu bereits erste Schritte eingeleitet.

BM Strohmaier erkundigt sich, wie lange der Pächter üblicherweise an den Pachtvertrag gebunden ist. Aufgrund der aktuellen Wirtschaftslage könnte unter Umständen der Fertigstellungstermin durch die Gemeinde nicht gehalten werden und bei einer geringen Laufzeit der Pachtvertrag ausgelaufen sein.

Herr [REDACTED] erläutert, dass die Gemeinde mit dem Pächter einen Betriebsvertrag schließt, in diesem könnten entsprechende Vereinbarungen getroffen werden. Das Interesse von Mobilfunkanbietern an einer Pachtung war nach der Erfahrung von Herrn [REDACTED] groß, im Durchschnitt bewerben sich 7 Anbieter.

Für die Mobilfunkanbieter ist die Größe des Netzes ganz entscheidend, deshalb ist die Nutzung dieses Modells laut Herrn Ledermann nur sinnvoll, wenn eine Gigabit Gesellschaft in der Organisationsform Zweckverband gegründet wird.

GR [REDACTED] erkundigt sich, wer das Unternehmerrisiko trägt, d.h. bezahlt der Pächter nur Pacht für die genutzten Anschlüsse oder für das gesamte Netz.

Hierzu gibt Herr [REDACTED] an, dass dies individuell vertraglich festgelegt werden kann. Möglich wäre, eine gewisse Grundpacht zu vereinbaren oder ausschließlich eine Pacht für die genutzten Anschlüsse.

Bei dieser Förderung wären die Kosten bis zum Hausanschluss inkludiert, dies würde die Hemmschwelle des Endverbrauchers verringern, sich anschließen zu lassen. Es fallen für diesen keine Anschlusskosten an.

BM Strohmaier informiert, dass dies bereits auch im Bayerischen Förderprogramm „weiße Flecken“ der Fall war, die Gemeinde sich aber bewusst dagegen entschieden hat und die Leitungen nur bis zur Grundstücksgrenze verlegt hat.

2. BM'in Englmann fragt nach, welche Unterhaltskosten des Netzes den Pachterlösen gegengerechnet werden müssen. Herr [REDACTED] erklärt, dass diese Aufgaben dem Netzbetreiber aufgetragen werden. Nach Errichtung des Netzes hat der Zweckverband nur die Aufgabe der quartalsmäßigen Rechnungsstellung an den Netzbetreiber.

GR [REDACTED] sieht den aufgezeigten Aufgabenbereich kritisch. Er stellt sich die Zusammenarbeit von 18 Gemeinden bis zur Fertigstellung des Netzes als sehr schwierig vor. Herr [REDACTED] gibt an, dass bis zur Fertigstellung des Netzes viel Handlungsbedarf durch die einzelnen Gemeinden besteht. Erst nach Inbetriebnahme des Netzes hat der Zweckverband die reine Rechnungsstellung als Aufgabe.

Herr [REDACTED] gibt einen groben Überblick über den möglichen Zeitplan. So ist geplant, dass im 1. Quartal dieses Jahres noch ein Markterkundungsverfahren stattfindet und anhand dessen eine entsprechende Umsetzung beschlossen werden kann und ein Zweckverband gegründet wird. Er rechnet damit, dass im nächsten Jahr mit dem Bau begonnen werden kann. Mit einer Fertigstellung des Netzes rechnet Herr [REDACTED] in ca. 5 Jahren.

## 1. Genehmigung der Niederschrift der öffentlichen Sitzung am 16.12.2021

Der Gemeinderat beschließt, die Niederschrift der öffentlichen Sitzung vom 16.12.2021 in der jetzt geänderten Form zu genehmigen.

Abstimmungsergebnis:	Ja-Stimmen:	7
	Nein-Stimmen:	0
	Enthaltungen	1

## 2. Antrag auf Erteilung einer Baugenehmigung zum Einbau einer Wohnung in das Dachgeschoss und zur Errichtung von Dachgauben auf dem Grundstück Fl. Nr. 424 Gem. Hergensweiler (Unternützenbrugg [REDACTED])

Das Betriebsleiterwohnhaus wurde mit der Auflage, dass das Gebäude nur als Betriebsleiterwohnung im Zusammenhang mit dem auf der Fl. Nr. 424 der Gemarkung Hergensweiler stehenden Bauernhofes genutzt werden darf, am 16.07.1981 genehmigt (Az. 602-0091-81).

Das Vorhaben, Einbau einer Wohnung in das Dachgeschoß und Errichtung von Dachgauben, liegt im Außenbereich nach § 35 Baugesetzbuch (BauGB).

Gemäß § 35 Abs. 2 BauGB können sonstige Vorhaben im Einzelfall zugelassen werden, wenn ihre Ausführung oder Benutzung öffentliche Belange nicht beeinträchtigt und die Erschließung gesichert ist.

Der rechtskräftige Flächennutzungsplan der Gemeinde Hergensweiler weist den betroffenen Bereich als Fläche für die Landwirtschaft aus. Öffentliche Belange nach § 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 BauGB werden somit beeinträchtigt.

Gemäß der gemeindlichen Stellplatz- und Garagensatzung sind noch zwei zusätzliche Stellplätze nachzuweisen.

Die Zufahrt ist durch die Lage des Grundstücks in angemessener Breite an einer befahrbaren öffentlichen Verkehrsfläche gesichert.

Die Wasserversorgung ist durch die zentrale Versorgung des Zweckverbandes Wasserversorgung Handwerksgruppe gesichert.

Die Abwasserbeseitigung erfolgt in Eigenregie.

GR'in ■■■■■ erklärt, dass sie hier kein Problem sieht. Es ist zu begrüßen, wenn Wohnraum in bestehenden Gebäuden geschaffen wird. Dieser Meinung schließt sich auch GR ■■■■■ und GR ■■■■■ an.

BM Strohmaier informiert, dass Frau Grath, VG Sigmarszell, Rücksprache mit dem Landratsamt Lindau (Bodensee) gehalten hat. Dieses Vorhaben fällt unter § 35 Abs. 2 BauGB als sonstiges Vorhaben. Da kein Ausnahmegrund hier greift, ist dieses Vorhaben grundsätzlich nicht genehmigungsfähig.

GR ■■■■■ gibt an, dass er zwar auch für die Schaffung von Wohnraum in bereits bebauten Flächen ist, er aber aufgrund des rechtlichen Rahmens keine Möglichkeit für ein gemeindliches Einvernehmen sieht, dieser Meinung schließt sich auch GR ■■■■■ an.

### **Beschluss:**

Dem Antrag auf Baugenehmigung, ■■■■■, Einbau einer Wohnung in das Dachgeschoß und Errichtung von Dachgauben, auf der Fl. Nr. 424 der Gemarkung Hergensweiler, Unternützenbrugg ■■■■, i. d. F. v. 16.12.2021, wird das gemeindliche Einvernehmen erteilt.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 4

Nein-Stimmen: 4

Somit ist der Antrag bei Stimmengleichheit abgelehnt (Art. 51 Abs. 1 Satz 2 GO)

### 3. Genehmigung von im Jahr 2021 eingegangenen Spenden

- a. Die EG Schlachters eG hat am 16.12.2021 355,00 € gespendet.  
Spendenzweck: Kindergarten St. Ambrosius zur Anschaffung von Spiel- und Bastelmaterial

**Beschluss:**

Der Gemeinderat nimmt die Spende an.

Abstimmungsergebnis:	Ja-Stimmen:	8
	Nein-Stimmen:	0

- b. Die Volksbank Lindenberg eG hat am 17.12.2021 300,00 € gespendet.  
Spendenzweck: Kindergarten St. Ambrosius, zweckgebunden für Wagen

**Beschluss:**

Der Gemeinderat nimmt die Spende an.

Abstimmungsergebnis:	Ja-Stimmen:	8
	Nein-Stimmen:	0

- c. Die Volksbank Lindenberg eG hat am 20.12.2021 300,00 € gespendet.  
Spendenzweck: Grundschule Hergensweiler, projektgebunden für „Schule draußen“

**Beschluss:**

Der Gemeinderat nimmt die Spende an.

Abstimmungsergebnis:	Ja-Stimmen:	8
	Nein-Stimmen:	0

### 4. Bekanntgaben und Anfragen

GR'in [REDACTED] erkundigt sich, welche Schäden an der Außenhaut des Feuerwehrhauses aufgetreten sind. BM Strohmaier informiert, dass es sich um Betonrisse in der Wand Richtung Parkplatz handelt.

GR'in [REDACTED] möchte des Weiteren wissen, ob derzeit zu viele Kinder im Kindergarten untergebracht sind. Dies verneint BM Strohmaier; der Anstellungsschlüssel ist trotz der derzeitigen Personalausfälle nicht förderschädlich.

Die Bewerbungsverfahren für die Stellen als Kinderpfleger/-in und Erzieher/-in sind abgeschlossen. Ab dem 01.03. wird eine neue Erzieherin eingestellt. Für die Stelle als Kinderpfleger/-in konnte kein passender Bewerber gefunden werden. Diese Stelle wird neu ausgeschrieben.